

I. Amtlicher Teil

Landesverordnung über die dreijährige Berufsfachschule Vom 18. Mai 2024¹

Aufgrund des § 11 Abs. 3 Satz 11, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)², zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 27. Dezember 2022 (GVBl. S. 413)³, BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für dreijährige Berufsfachschulen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Schulgesetzes (SchulG). Diese bieten Ausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) und der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in ihrer jeweils geltenden Fassung an, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 91 SchulG festgestellt wird, ob ein Bedarf für das Angebot einer schulischen Berufsausbildung in Vollzeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf besteht. Entscheidungen nach § 91 Schulgesetz erfolgen im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung nach § 83 BBiG und werden bei Errichtungen, Erweiterungen oder Fortführungen für einen Zeitraum getroffen, der in sechs aufeinanderfolgenden Ausbildungsjahren die Neuaufnahme in ein erstes Ausbildungsjahr zulassen soll.

(2) Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für die Ausbildungen nach Absatz 1 die Ausbildungsordnungen und die Ausbildungsrahmenpläne nach § 5 BBiG, § 26 der Handwerksordnung und die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz für die anerkannten Ausbildungsberufe in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen für die Berufsschule und die dreijährige Berufsfachschule der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87, BS 223-1-41) und die Berufsschulverordnung vom 7. Oktober 2005 (GVBl. S. 463, BS 223-1-38) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel, Form

Ausbildungen nach § 1 Abs. 1 führen zu einem Bildungsstand, der die Abschlussprüfung oder die Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Prüfung) vor der jeweils zuständigen Stelle nach § 43 Abs. 2 BBiG oder § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ermöglicht. Sie werden in Vollzeitform angeboten.

§ 3 Unterricht

Der Umfang des planmäßigen Unterrichts für eine Ausbildung nach § 1 Abs. 1 wird auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2015), des jeweiligen Ausbildungsrahmenplans nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBiG oder § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Handwerksordnung und des jeweiligen Rahmenlehr-

plans der Kultusministerkonferenz für den anerkannten Ausbildungsberuf in ihrer jeweils geltenden Fassung ermittelt und in einer Stundentafel festgelegt. Er hat in zweijährigen Ausbildungen nach § 1 Abs. 1 einen Gesamtumfang von 2 560 Stunden, in dreijährigen Ausbildungen nach § 1 Abs. 1 einen Gesamtumfang von 3 840 Stunden und in dreieinhalbjährigen Ausbildungen nach § 1 Abs. 1 einen Gesamtumfang von 4 320 Stunden. Er gliedert sich in allen Ausbildungen in Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer und die fachpraktische Ausbildung. Das Nähere über die im Pflichtfachbereich und Wahlpflichtfachbereich zu unterrichtenden Fächer, den Unterricht in der fachpraktischen Ausbildung sowie die auf die einzelnen Fächer und die fachpraktische Ausbildung entfallenden Stunden regelt die Stundentafel.

§ 4 Zugangsvoraussetzung, Ausbildungsnachweis

(1) Die Aufnahme in eine Ausbildung nach § 1 Abs. 1 setzt voraus:

- den dokumentierten Nachweis einer Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit oder der Ausbildungsberatung der für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständigen Stelle nach § 71 BBiG und
- die Bestätigung der aufnehmenden Schule, dass in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers Gründe vorliegen, die insbesondere bei Nutzung zusätzlicher schulischer Unterstützungsangebote einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erwarten lassen.

(2) Die Schule kann bei der Einstufung in das Ausbildungsjahr unter Berücksichtigung der Aufnahmevoraussetzungen in Absatz 1 vorangegangene schulische oder betriebliche Ausbildungszeiten berücksichtigen.

(3) Während der Ausbildungszeit ist das Führen eines Ausbildungsnachweises nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG Pflicht. Die Schule tritt an die Stelle des Auszubildenden nach § 14 Abs. 2 BBiG.

§ 5 Praktika

(1) Die Schülerinnen und Schüler absolvieren während der Ausbildungszeit mindestens zwei von der Schule betreute einschlägige betriebliche Praktika. Die Schule stellt sicher, dass die Praktika zeitlich so in die Ausbildung integriert werden, dass Schülerinnen und Schüler die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung bei der jeweiligen zuständigen Stelle erfüllen können. Die Praktikumszeiten betragen im Rahmen von dreijährigen oder dreieinhalbjährigen Ausbildungen sechs Wochen je Praktikum, in zweijährigen Ausbildungen drei Wochen je Praktikum. Mindestens die Hälfte der Praktikumszeiten liegt in den Schulferien.

(2) Praktikumszeiten sollen in Betrieben abgeleistet werden, die über eine Ausbildungsberechtigung im jeweiligen Berufsfeld verfügen. Für im Ausland ansässige Betriebe hat die Schule sicherzustellen, dass diese für die Durchführung einschlägiger Praktika geeignet sind.

§ 6 Prüfung

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss der zuständigen

¹⁾ GVBl. S. 175

²⁾ GAmtsbl. S. 178

³⁾ Im Amtsblatt nicht veröffentlicht

Stelle nach § 39 BBiG oder § 33 der Handwerksordnung abgelegt. Die Schule ist dafür verantwortlich, dass die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung nach § 43 Abs. 2 BBiG oder § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung und der für den jeweiligen Beruf gültigen Ausbildungsordnung erfüllt werden können. Sie veranlasst, dass die Schülerinnen und Schüler auf Grundlage von § 43 Abs. 2 BBiG oder § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der zuständigen Stelle stellen. Die Prüfung wird auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnungen der zuständigen Stelle nach § 47 BBiG oder § 38 der Handwerksordnung durchgeführt.

§ 7
Wiederholung, Beendigung
des Schulbesuchs

(1) Für die Wiederholung der Prüfung gelten die nach § 6 Satz 4 maßgeblichen Regelungen der Prüfungsordnung; § 6 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(2) Der Schulbesuch endet spätestens mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung durch den Prüfungsausschuss der zuständigen Stelle. Bei Nichtbestehen verlängert sich der Schulbesuch auf Antrag der Schülerin oder des Schülers bis zur nächstmöglichen Wiederholung der Prüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 8
Zeugnisse

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten während der Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Jahreszeugnisse gemäß § 40 Abs. 1, 2 und 5 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen. Die Jahreszeugnisse weisen Noten in den Pflichtfächern, den Wahlpflichtfächern und für die fachpraktische Ausbildung aus.

(2) Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung nach § 6 erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten von der zuständigen Stelle ein Zeugnis nach § 37 Abs. 2 Satz 1 BBiG oder § 31 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung.

(3) Die Schule erteilt am Ende des Schulbesuchs ein Abschlusszeugnis nach § 43 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen oder ein Abgangszeugnis nach § 41 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen. Das Abschluss- oder Abgangszeugnis enthält keine Note für die fachpraktische Ausbildung.

(4) Die Schule erteilt bei Beendigung des Schulbesuchs ein Zeugnis nach § 16 BBiG.

§ 9
Fachhochschulreife

Auszubildende in Bildungsgängen nach § 1 Abs. 1 mit qualifiziertem Sekundarabschluss I können die Fachhochschulreife erwerben. Das Nähere regelt die Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht vom 26. Januar 2005 (GVBl. S. 44, BS 223-1-33) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.⁴

(2) Ausbildungen in dreijährigen Berufsfachschulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf der Grundlage der Berufsfachschulverordnung – Handwerksberufe – Meisterschule Kaiserslautern vom 25. Mai 2001 (GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2008 (GVBl. S. 132), BS

⁴) verkündet am 14. Juni 2024

223-1-22, oder der Berufsfachschulverordnung – Handwerksberufe – Berufsbildende Schulen Betzdorf-Kirchen, Speyer, Kusel vom 30. Mai 2011 (GVBl. S. 168), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 123), begonnen wurden, werden nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt.

Mainz, den 18. Mai 2024
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

**Lehramtsanwärter-
Höchstzahlverordnung II/2024**
Vom 3. Juni 2024⁵

Aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)⁶, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2024 (GVBl. S. 47)⁷, BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zum 1. August 2024 werden folgende Fachhöchstzahlen festgesetzt:

im Fach	Fachhöchstzahl
Russisch	1
Philosophie/Ethik	17

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.⁸

Mainz, den 3. Juni 2024
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Schulordnung für die öffentlichen
Grundschulen**
Vom 6. Juni 2024⁹

Aufgrund des § 53 Abs. 1 und des § 67 Abs. 8 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)¹⁰, zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413)¹¹, BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch § 52 der Verordnung vom 16. Mai 2024 (GVBl. S. 143 und S. 183), BS 223-1-37, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „dem Kindergarten“ durch die Worte „der Tageseinrichtung für Kinder“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Jahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

⁵) GVBl. S. 181

⁶) Amtsbl. S. 382

⁷) im Amtsblatt nicht veröffentlicht

⁸) verkündet am 14. Juni 2024

⁹) GVBl. S. 184

¹⁰) GAmtsbl. S. 178

¹¹) im Amtsblatt nicht veröffentlicht

- b) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Schulleiterin oder der Schulleiter gibt bis zum 15. Januar Ort und Zeit der Anmeldung zum Schulbesuch für die Kinder, die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden, bekannt. Ort und Zeit der Anmeldung für die Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, werden in der ersten Februarhälfte vor Beginn des Schuljahres, in dem eingeschult werden soll, bekannt gegeben.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Alle Kinder, die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden, werden von den Eltern (§ 37 Abs. 2 SchulG) in den ersten drei vollständigen Schulwochen nach dem Beginn des zweiten Schulhalbjahres angemeldet. Die Anmeldung noch nicht schulpflichtiger Kinder erfolgt in der zweiten Februarhälfte vor Beginn des Schuljahres, in dem eingeschult werden soll. Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch und gegebenenfalls eine Bescheinigung der besuchten Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen. Die Eltern unterrichten die Schulleiterin oder den Schulleiter über eine offensichtliche oder vermutete Beeinträchtigung des Kindes.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Melden Eltern ihr Kind bei einer Grundschule in freier Trägerschaft an, so setzt diese davon die zuständige Grundschule bis zum 10. März des Kalenderjahres vor der Einschulung, bei noch nicht schulpflichtigen Kindern bis zum 10. März des Kalenderjahres, in dem eingeschult werden soll, in Kenntnis.“
- e) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 14 werden die Worte „eines Kindergartens“ durch die Worte „einer Tageseinrichtung für Kinder“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Schulleiterin oder der Schulleiter meldet der Schulbehörde und dem Gesundheitsamt die Zahl der angemeldeten schulpflichtigen Kinder bis zum 15. Mai des Kalenderjahres vor der Einschulung und die Zahl der angemeldeten nicht schulpflichtigen Kinder bis zum 15. März des Kalenderjahres, in dem eingeschult werden soll.“
- b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 „(3) Für schulpflichtige Kinder, die keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, wird von der Grundschule bis zum Beginn der Osterferien des Kalenderjahres vor der Einschulung eine Überprüfung vorgenommen, ob Sprachförderbedarf besteht. Zum Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder wird geraten. Bei der Feststellung des Sprachförderbedarfs werden Wortschatz, Anweisungsverständnis, aktiver Gebrauch der deutschen Sprache und Elemente der Spracherwerbskompetenz überprüft. Wird ein Sprachförderbedarf festgestellt, wird die Teilnahme an einer Sprachförderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Umfang von 15 Stunden pro Woche für das letzte Besuchsjahr der Tageseinrichtung für Kinder angeordnet, sofern die Schulbehörde nichts anderes festlegt. Der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder erfüllt diese Teilnahme. Die Grundschule informiert die Eltern darüber, an welchen Tageseinrichtungen für Kinder in Wohnortnähe nach Auskunft des zuständigen Jugendamtes die Sprachförderung erfolgen kann oder ein Angebot nach § 14 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) besteht. Die Eltern legen der Grundschule bis zum 30. Juni des Kalenderjahres vor der Einschulung eine Anmeldebestätigung der Tageseinrichtung für Kinder vor. Die Grundschule informiert das zuständige Jugendamt über die Zahl der Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf.
- (4) Das Gesundheitsamt benennt bis zum 31. Januar des Kalenderjahres, in dem eingeschult werden soll, der zuständigen Grundschule unter Angabe von Gründen die Kinder, deren körperliche Entwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht noch nicht erwarten lässt. Für die nicht schulpflichtigen Kinder erfolgt diese Meldung bis zum 31. Mai des Kalenderjahres, in dem eingeschult werden soll.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „dem Kindergarten“ durch die Worte „der Tageseinrichtung für Kinder“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Kinder, die nach § 57 SchulG schulpflichtig sind, besuchen nach der Anmeldung die Grundschule mit Unterrichtsbeginn des Schuljahres, in dem sie schulpflichtig werden, sofern sie nicht gemäß § 13 Abs. 1 vom Schulbesuch zurückgestellt sind.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Juni“ die Worte „des Kalenderjahres, in dem eingeschult werden soll“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Juni“ die Worte „des Kalenderjahres, in dem eingeschult werden soll,“ eingefügt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mai“ die Worte „des Kalenderjahres, in dem eingeschult werden soll,“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Juni“ die Worte „des Kalenderjahres, in dem eingeschult werden soll,“ eingefügt.
- b) In den Absätzen 3 und 4 Satz 1 wird das Wort „Kindertagesstätte“ jeweils durch die Worte „Tageseinrichtung für Kinder“ ersetzt.
6. § 20 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Für Pausen und Betreutes Frühstück ist täglich bei mindestens vier Zeitstunden Aufenthaltsdauer eine Gesamtzeit von 50 Minuten und bei fünf Zeitstunden Aufenthaltsdauer eine Gesamtzeit von 60 Minuten vorzusehen.“
7. § 33 Abs. 5 wird gestrichen.
8. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise je Schuljahr beträgt im Fach Deutsch acht (in den Teilbereichen „Richtig schreiben“, „Texte verfassen“, „Sprache untersuchen“ und „Lesen, Auseinandersetzung mit Texten und Medien“ je zwei). Im Fach Mathematik beträgt die Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise je Schuljahr vier.“
- b) Absatz 5 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden Absätze 5 bis 9.
9. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „(2) Am Ende der Klassenstufe 1 wird ein Jahreszeugnis

ausgestellt, in dem das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Schrift verbal beschrieben werden. Die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen werden verbal erläutert; für die verbale Erläuterung können standardisierte klassenstufeneinheitliche Könnensprofile benutzt werden.

(3) Zum Halbjahr der Klassenstufe 2 ist mit den Eltern ein Gespräch über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen zu führen und zu protokollieren. Die Eltern sollen von dem Protokoll Kenntnis nehmen. Sofern eine Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an diesem Gespräch nicht angezeigt ist, wird mit der Schülerin oder dem Schüler ein separates Gespräch geführt. Am Ende der Klassenstufe 2 erfolgt im Jahreszeugnis eine verbale Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens sowie der Schrift. Die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen werden verbal erläutert; für die verbale Erläuterung können standardisierte klassenstufeneinheitliche Könnensprofile benutzt werden.“

- b) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Lernbereichen“ die Worte „mit Ausnahme der Fremdsprachenarbeit in Englisch oder Französisch“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Zum Ende der Klassenstufen 3 und 4 werden das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Schrift verbal beurteilt. Die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen werden benotet und verbal erläutert; die Fremdsprachenarbeit in Englisch oder Französisch wird ausschließlich verbal erläutert. Für die verbale Erläuterung können standardisierte klassenstufeneinheitliche Könnensprofile benutzt werden. § 34 Abs. 3 bleibt unberührt.“
 - d) Absatz 7 wird gestrichen.
10. In der Anlage wird das Wort „Umgang“ durch das Wort „Auseinandersetzung“ ersetzt, wird das Wort „Integrierte“ gestrichen und werden die Worte „Bildende Kunst/Textiles Gestalten/Werken“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Für die Kinder, die im Schuljahr 2025/2026 schulpflichtig werden, legen in Abweichung von § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch § 52 der Verordnung vom 16. Mai 2024 (GVBl. S. 143 und S. 183), die Grundschulen einen schulbezogenen Termin für die Anmeldungen fest, der vor dem 12. Juli 2024 liegt. Grundschulen in gleicher Trägerschaft sollen sich nach Möglichkeit auf einen gemeinsamen Zeitraum verständigen. Die Anmeldetermine sind den Eltern mindestens zwei Wochen zuvor bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Schulträger in ortsüblicher Weise. Für jede Grundschule ist dabei der Schulbezirk anzugeben. Im Ausnahmefall kann aus wichtigem Grund mit Genehmigung der Schulbehörde die Anmeldung auch in der dritten oder vierten vollständigen Schulwoche nach den Sommerferien 2024 stattfinden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2024/2025 die Klassenstufe 2, 3 oder 4, im Schuljahr 2025/2026 die Klassenstufe 3 oder 4 und im Schuljahr 2026/2027 die Klassenstufe 4 besuchen, werden abweichend von § 32 Satz 3 und § 39 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, BS 223-1-37, weiterhin in Integrierter Fremdsprachenarbeit unterrichtet. Die Lern- und Leis-

tungsentwicklung in der Integrierten Fremdsprachenarbeit ist in einem dem Teilrahmenplan entsprechenden Portfolio zu dokumentieren.

Artikel 3

Es treten in Kraft:

1. Artikel 2 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung,¹²
2. Artikel 1 Nr. 2 bis 4 am 1. Januar 2025,
3. die Verordnung im Übrigen am 1. August 2024.

Mainz, den 6. Juni 2024
 Die Ministerin für Bildung
 Stefanie H u b i g

223331 Stundentafel für die dreijährige Berufsfachschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 28. Juni 2024 (7010-0021#2024/0001-0901 9401A.0001)

- 1 Für die dreijährige Berufsfachschule wird eine Stundentafel gemäß der Anlage festgelegt.
- 2 Auf der Grundlage der Stundentafel erstellt die Schule die Einzelstundentafeln. Die Verteilung der Gesamtstundenzahl nach § 3 Satz 2 der Landesverordnung über die dreijährige Berufsfachschule vom 18. Mai 2024 (GVBl. S. 175, BS 223-1-21) erfolgt durch die Schulen.
- 3 Soweit einzelne Fächer in der Stundentafel mit (Fpr) gekennzeichnet sind, kann die Klasse in diesen Fächern gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift über die Klassen- und Kursbildung an berufsbildenden Schulen vom 18. Juni 2015 (Amtsbl. S. 130; GAmtsbl. 2020 S. 249) in der jeweils geltenden Fassung geteilt werden.
- 4 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2024 in Kraft.

¹²⁾ verkündet am 14. Juni 2024

Anlage (zu Nummer 1)

Studentafel

Dreijährige Berufsfachschule

Studentafel für Ausbildungen mit 36 Monaten Ausbildungsdauer

Unterrichtsfächer	Gesamtstunden
A. Pflichtfächer	
Deutsch / Kommunikation (G)	80
Sozialkunde und Wirtschaftslehre (K)	160
Religion oder Ethik (G)	120
Sport (G)	40
Berufsbezogener Unterricht (K)	880
B. Wahlpflichtfächer (G)¹	160
C. Fachpraktische Ausbildung nach Ausbildungsrahmenplan (Fpr)	2400
Pflichtstunden	3840

G) = Grundfach; (K) = Kernfach

¹Das Wahlpflichtfachangebot verantwortet die Schule und ist passend zu den in der dreijährigen Berufsfachschule erreichbaren Bildungszielen der Schülerinnen und Schüler auszugestalten.

Studentafel für Ausbildungen mit 24 Monaten Ausbildungsdauer

Unterrichtsfächer	Gesamtstunden
A. Pflichtfächer	
Deutsch / Kommunikation (G)	80
Sozialkunde und Wirtschaftslehre (K)	80
Religion oder Ethik (G)	80
Sport (G)	40
Berufsbezogener Unterricht (K)	600
B. Wahlpflichtfächer (G)¹	80
C. Fachpraktische Ausbildung nach Ausbildungsrahmenplan (Fpr)	1600
Pflichtstunden	2560

G) = Grundfach; (K) = Kernfach

¹Das Wahlpflichtfachangebot verantwortet die Schule und ist passend zu den in der dreijährigen Berufsfachschule erreichbaren Bildungszielen der Schülerinnen und Schüler auszugestalten.

Studentafel für Ausbildungen mit 42 Monaten Ausbildungsdauer

Unterrichtsfächer	Gesamtstunden
A. Pflichtfächer	
Deutsch/Kommunikation (G)	80
Sozialkunde und Wirtschaftslehre (K)	160
Religion oder Ethik (G)	140
Sport (G)	40
Berufsbezogener Unterricht (K)	1020
B. Wahlpflichtfächer (G)¹	160
C. Fachpraktische Ausbildung nach Ausbildungsrahmenplan (Fpr)	2720
Pflichtstunden	4320

G) = Grundfach; (K) = Kernfach

¹Das Wahlpflichtfachangebot verantwortet die Schule und ist passend zu den in der dreijährigen Berufsfachschule erreichbaren Bildungszielen der Schülerinnen und Schüler auszugestalten.

223331 Stundentafeln für die berufsbildenden Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 1. Juli 2024 (7010-0018#2024/0002-0901 9401A.0001)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 2004 (941 D – 51 331/35)- GAmtsbl. 2005 S. 65; 2020 S. 249 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Mai 2024 - Amtsbl. S. 126 -

- 1 Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:
 - Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Legende wird die Angabe „BF 3j dreijährige Bildungsgänge der Berufsfachschule in anerkannten Ausbildungsberufen des Handwerks“ gestrichen.
 - 1.2 In der Inhaltsübersicht zur Sammlung der Stundentafeln für die berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz werden in Teil B die die Schulform „BF 3j.“ und die die Schulform „FS Meisterschule für Handwerker“ betreffenden Zeileninhalte gestrichen.
 - 1.3 Die Rahmenstundentafel Nr. 83 03 000 und die Stundentafeln Nr. 86 11 030, 86 11 020, 86 11 060, 86 11 070, 86 11 075, 86 11 080, 86 11 090, 86 11 100, 86 11 010, 86 11 110, 86 11 120, 86 11 130 und 86 11 150 werden gestrichen.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2024 in Kraft.

223240 Unterrichtsorganisation in der Grundschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 28. Juni 2024 (0506-0001#2023/0002-0901 9413B)

Bezug:

Verwaltungsvorschrift vom 8. April 2014 (9413 B – Tgb.-Nr. 1518/13), Amtsbl. S.112, GAmtsbl. 2019 S. 220

- 1 Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 2.1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - 1.2 In den Nummern 2.5, 2.5.1 und 2.5.4 werden vor dem Wort „Angebotsform“ jeweils die Worte „verpflichtender Form und in“ eingefügt.
 - 1.3 Nummer 2.6 Satz 3 Spiegelstrich 2 wird gestrichen.
 - 1.4 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3 Fächer und Lernbereiche

Für die Fächer und Lernbereiche der Grundschule werden folgende Stundenansätze festgelegt:

Fächer/Lernbereiche	Klassenstufen			
	1	2	3	4
Religion/Ethik	2	2	2	2
Deutsch* Sachunterricht	6,5 $\left[\begin{matrix} (5,5) \\ (1) \end{matrix} \right]$	7,5 $\left[\begin{matrix} (5,5) \\ (2) \end{matrix} \right]$	9 $\left[\begin{matrix} (5,5) \\ (3,5) \end{matrix} \right]$	9 $\left[\begin{matrix} (5,5) \\ (3,5) \end{matrix} \right]$
Mathematik	4,5	4,5	4,5	4,5
Musik Sport** Kunst	6 $\left[\begin{matrix} (2) \\ (2) \\ (2) \end{matrix} \right]$	7 $\left[\begin{matrix} (2,5) \\ (2,5) \\ (2) \end{matrix} \right]$	6 $\left[\begin{matrix} (2) \\ (2) \\ (2) \end{matrix} \right]$	6 $\left[\begin{matrix} (2) \\ (2) \\ (2) \end{matrix} \right]$
Fremdsprachenarbeit E/F	-	-	2	2
Verfügungszeit	-	-	0,5	0,5
Summe	19	21	24	24

(1 Stunde $\hat{=}$ 50 Minuten, Richtwerte in Klammern, E=Englisch, F=Französisch)

- * Innerhalb des Deutschunterrichts ist täglich eine verbindliche Lesezeit von mindestens 10 Minuten vorzusehen.
- ** Die Organisation des Sportunterrichts in wöchentlich drei Einheiten ist zu beachten.

Die für die Fächer und Lernbereiche ausgewiesenen Stundenansätze können nach den pädagogischen Zielen und organisatorischen Erfordernissen der Schule rhythmisiert werden. Zeitweilige Gewichtungen einzelner Fächer oder Lernbereiche sind möglich. Es muss jedoch auf einen angemessenen Ausgleich geachtet werden.

Darüber hinausgehende Abweichungen von den für die einzelnen Fächer und Lernbereiche vorgesehenen Zeitanteilen bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Schulen in freier Trägerschaft können in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesamtzeit andere Zeitanteile für Religion festlegen.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2024 in Kraft. Nummer 1.4 gilt ab dem Schuljahr 2024/2025 und in den nachfolgenden Schuljahren beginnend mit den jeweiligen Klassenstufen 1. Im Übrigen gilt Nummer 3 der im Bezug genannten Verwaltungsvorschrift; davon abweichend wird im Schuljahr 2024/2025 der Stundenansatz für den Lernbereich Deutsch/Sachunterricht für die Klassenstufe 2 auf 8,5 (davon eine Stunde Integrierte Fremdsprachenarbeit) erhöht und werden ab dem Schuljahr 2024/2025 in den Klassenstufen 3 und 4 die Stundenansätze für Religion/Ethik auf jeweils zwei Stunden festgelegt sowie eine Verfügungszeit von jeweils 0,5 Stunden eingeführt.

Bewerbungstermine und Nachfristen für die Einreichung von Bewerbungsunterlagen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Schulen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung vom 29. Juli 2024 (0341-0002#2024/0001-0901 9215.0006)

Im Jahr 2025 wird es vier Termine für die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst geben.

I.

Der erste Termin im Jahr 2025, zu dem Einstellungen in den

Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen (mit Stufenschwerpunkt Grundschule und Stufenschwerpunkt Hauptschule), Förderschulen, Realschulen, Realschulen plus und Gymnasien erfolgen, ist der **15. Januar 2025**.

Die Bewerbungen für diesen Termin müssen spätestens am

1. Oktober 2024

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingegangen sein.

1. Für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen (mit Stufenschwerpunkt Grundschule und Stufenschwerpunkt Hauptschule), Förderschulen, Realschulen und Realschulen plus gelten für die Vorlage der Prüfungsnachweise folgende Nachfristen:

Für die Vorlage

1. der Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung oder
 2. des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung oder der lehramtsbezogenen Masterprüfung
- wird eine Nachfrist bis zum

14. Januar 2025

eingерäumt.

2. Für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien gelten folgende Nachfristen:

Für die Vorlage

1. a) der Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung oder
 - b) zunächst des Bachelorzeugnisses und der Bescheinigung der Hochschule über die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs oder
 2. a) des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung oder der lehramtsbezogenen Masterprüfung oder
 - b) zunächst der Bescheinigung der Hochschule über die bestandene Prüfung nach Buchstabe a und die Gesamtnote
- wird eine Nachfrist bis zum

15. November 2024

eingерäumt. Wenn nur die Unterlagen nach Nr. 1 b oder Nr. 2 b vorgelegt wurden, ist die Bescheinigung nach Nr. 1 a oder das Zeugnis nach Nr. 2 a spätestens am

2. Januar 2025

vorzulegen. Bewerbungsunterlagen können im Internet unter der Adresse www.add.rlp.de abgerufen werden.

II.

Der **zweite** Termin im Jahr 2025, zu dem ausschließlich Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfolgen, ist der **1. Mai 2025**.

Bewerbungen für diesen Termin müssen spätestens am

15. Januar 2025

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingegangen sein.

Für die Vorlage

1. a) der Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung oder
 - b) zunächst des Bachelorzeugnisses und der Bescheinigung der Hochschule über die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs oder
 2. a) des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung oder der lehramtsbezogenen Masterprüfung oder
 - b) zunächst der Bescheinigung der Hochschule über die bestandene Prüfung nach Buchstabe a und die Gesamtnote
- wird eine Nachfrist bis zum

2. Juni 2025

eingерäumt. Wenn nur die Unterlagen nach Nr. 1 b oder Nr. 2 b vorgelegt wurden, ist die Bescheinigung nach Nr. 1 a

Leistungen des Masterstudiengangs oder

2. a) des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung, der lehramtsbezogenen Masterprüfung oder der wirtschaftspädagogischen Hochschulprüfung oder
 - b) zunächst der Bescheinigung der Hochschule über die bestandene Prüfung nach Buchstabe a und die Gesamtnote
- wird eine Nachfrist bis zum

1. April 2025

eingерäumt. Wenn nur die Unterlagen nach Nr. 1 b oder Nr. 2 b vorgelegt wurden, ist die Bescheinigung nach Nr. 1 a oder das Zeugnis nach Nr. 2 a spätestens am

30. April 2025

vorzulegen. Bewerbungsunterlagen können ab Anfang Dezember 2024 im Internet unter der Adresse www.add.rlp.de abgerufen werden.

III.

Der **dritte** Termin im Jahr 2025, zu dem Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen (mit Stufenschwerpunkt Grundschule und Stufenschwerpunkt Hauptschule), Förderschulen, Realschulen, Realschulen plus und Gymnasien erfolgen, ist der **1. August 2025**.

Die Bewerbungen für diesen Termin müssen spätestens am

1. April 2025

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingegangen sein.

1. Für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen (mit Stufenschwerpunkt Grundschule und Stufenschwerpunkt Hauptschule), Förderschulen, Realschulen und Realschulen plus gelten für die Vorlage der Prüfungsnachweise folgende Nachfristen:

Für die Vorlage

1. der Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung oder
 2. des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung oder der lehramtsbezogenen Masterprüfung
- wird eine Nachfrist bis zum

31. Juli 2025

eingерäumt.

2. Für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien gelten folgende Nachfristen:

Für die Vorlage

1. a) der Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung oder
 - b) zunächst des Bachelorzeugnisses und der Bescheinigung der Hochschule über die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs oder
 2. a) des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung oder der lehramtsbezogenen Masterprüfung oder
 - b) zunächst der Bescheinigung der Hochschule über die bestandene Prüfung nach Buchstabe a und die Gesamtnote
- wird eine Nachfrist bis zum

2. Juni 2025

eingерäumt. Wenn nur die Unterlagen nach Nr. 1 b oder Nr. 2 b vorgelegt wurden, ist die Bescheinigung nach Nr. 1 a

oder das Zeugnis nach Nr. 2 a spätestens am

15. Juli 2025

vorzulegen. Bewerbungsunterlagen können ab Anfang Februar 2025 im Internet unter der Adresse www.add.rlp.de abgerufen werden.

IV.

Der **vierte** Termin im Jahr 2025, zu dem ausschließlich Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfolgen, ist der **1. November 2025**.

Die Bewerbungen für diesen Termin müssen spätestens am

1. Juli 2025

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingegangen sein.

Für die Vorlage

1. a) der Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung oder
b) zunächst des Bachelorzeugnisses und der Bescheinigung der Hochschule über die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs oder
2. a) des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung, der lehramtsbezogenen Masterprüfung oder der wirtschaftspädagogischen Hochschulprüfung oder
b) zunächst der Bescheinigung der Hochschule über die bestandene Prüfung nach Buchstabe a und die Gesamtnote

wird eine Nachfrist bis zum

1. Oktober 2025

ingeräumt. Wenn nur die Unterlagen nach Nr. 1 b oder Nr. 2 b vorgelegt wurden, ist die Bescheinigung nach Nr. 1 a oder das Zeugnis nach Nr. 2 a spätestens am

31. Oktober 2025

vorzulegen. Bewerbungsunterlagen können ab Mitte Mai 2025 im Internet unter der Adresse www.add.rlp.de abgerufen werden.

**Lehrplan für das berufliche Gymnasium,
Unterrichtsfach Darstellende Geometrie**

Rundschreiben des Ministeriums für Bildung
vom 27. Juni 2024
(7030-0001#2024/0001-0901 9405A)

1. Mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 tritt für das berufliche Gymnasium, Unterrichtsfach Darstellende Geometrie, der neue Lehrplan in Kraft.
2. Der Lehrplan wird auf dem rheinland-pfälzischen Bildungsserver veröffentlicht.
3. Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Verlust eines Dienstsiegels

Das nachstehend bezeichnete Dienstsiegel ist unverschuldet abhandengekommen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung sind unmittelbar dem Ministerium für Bildung mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Art des Siegels: Kleines Dienstsiegel mit Landeswappen

Umschrift: Integrierte Gesamtschule
+ Trier +

Durchmesser: 3,5 cm

Werkstoff: Holzstempel mit Gummiplatte

**Stellenausschreibung der Rheinland-Pfälzischen
Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU)
für eine Lehrkraft für besondere Aufgaben
für Fachdidaktik Sport**

Im Fachbereich Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU), Campus Kaiserslautern, ist zur Ausbildung der Lehramtsstudierenden zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der Funktion einer

**Lehrkraft (m/w/d) für besondere Aufgaben
für Fachdidaktik Sport**

in einem Gesamtumfang von bis zu 1/4 des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Fach Sport, mit einem besonderen Schwerpunkt auf Sportdidaktik Tanz. Diese Lehrveranstaltungen richten sich an Studierende in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien, Realschulen plus und berufsbildenden Schulen. Zur Unterstützung der Lehramtsausbildung sollen außerdem Kontakte mit den (örtlichen) Schulen und Studienseminaren gestärkt werden.

Bewerben können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren.

Vorausgesetzt wird eine im Idealfall mehrjährige Schulpraxis im Fach Sport. Erwünscht sind Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von fachdidaktisch orientierten Lehrveranstaltungen und/oder schulischen Praktika.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen). Die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Urkunden senden Sie bitte mit dem Hinweis „auf dem Dienstweg“ per Post an:

Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau
Fachbereich Sozialwissenschaften
Dekanat
Postfach 3049
67653 Kaiserslautern

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung, die ADD und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern

sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten. **Der Dienstweg ist zwingend einzuhalten.** Der Bewerbung muss eine Kopie der Ausschreibung beigelegt werden.

Zusätzlich ist die Bewerbung per E-Mail bei Herrn Dr. Heyck (matthias.heyck@rptu.de) an der RPTU in Kaiserslautern einzureichen.

Bewerbungsschluss ist der 06.09.2024

Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen

Die folgenden Stellen für eine Schulleitung (m/w/d) sind zu besetzen:

Deutsche Schule Barcelona, Spanien

Besetzungsdatum: 01.08.2025
 Bewerbungsende: 16.08.2024

Deutschsprachige Schule
 Klassenstufen: 1 – 12
 Schülerzahl: 1424
 Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
 Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung der Sek. I und II
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
 Gute Spanischkenntnisse sind wünschenswert.

Deutsche Schule Belgrad, Serbien

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2025
 Bewerbungsende: 08.08.2024

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
 Klassenstufe: 1-12
 Schülerzahl: 256 inkl. Kindergartenkinder
 Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
 Deutsches Internationales Abitur

Anforderungsprofil
 Lehrbefähigung der Sekundarstufe II
 Bes. Gr. A 15/A16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L
 Leitungserfahrung und Erfahrungen im Auslandsschulwesen sind erwünscht.

Deutsch-Französisches Gymnasium Buc, Frankreich (stv. Schulleitung)

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2025
 Bewerbungsende: 10.08.2024

Deutsch-Profil Schule
 Klassenstufen: 1-12
 Schülerzahl: 945
 Deutsch-Französisches Abitur

Anforderungsprofil
 Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II
 Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L
 Sehr gute Kenntnisse der französischen Sprache sind erforderlich.
 Kenntnisse des französischen Bildungssystems sind von Vorteil.

Das Deutsch-Französische Gymnasium in Buc ist eine öffentliche nationale Schule, der auch eine Grundschule sowie eine Realschule angegliedert sind. Die stellvertretende Schulleitung leitet die deutsche Abteilung und unterstützt die oder den von den französischen Behörden bestellten Schulleiter bzw. Schulleiterin bei allen Aufgaben. Die Schule ist Teil eines Netzwerks von derzeit fünf Deutsch-Französischen Gymnasien, die auf der Grundlage eines binationalen Vertrages mit dem Deutsch-Französischen Abitur einen besonderen Abschluss vergeben. Daher besteht eine enge Kooperation mit den anderen Deutsch-Französischen Gymnasien in Freiburg, Saarbrücken, Hamburg und Straßburg.

Deutsche Schule Cuenca, Ecuador

Besetzungsdatum: 01.08.2025
 Bewerbungsende: 16.08.2024

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht und bikulturellem Schulziel
 Klassenstufen: 1-12
 Schülerzahl: 730
 Deutsches Sprachdiplom der KMK
 Sekundarschulabschluss des Landes
 Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureat (GIB)

Anforderungsprofil
 Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Voraussetzung für eine Bewerbung ist, dass wenigstens eine der nachfolgend benannten Anforderungen erfüllt ist: Lehrbefähigung für Sekundarstufe II für Deutsch oder Englisch oder Wirtschaftslehre oder Mathematik und/oder die Lehrbefähigung in einem der im GIB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte, Biologie). Gute Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Die Deutsche Schule Cuenca ist eine Schule in privater Trägerschaft, die vom Auswärtigen Amt als Deutsche Auslandsschule anerkannt ist. Neben dem GIB sollen zukünftig auch die Abschlüsse der Sekundarstufe I angeboten werden. Parallel dazu befindet sich die Fachoberschule im Aufbau.

Deutsche Humboldt Schule Guayaquil, Ecuador

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2025
 Bewerbungsende: 10.08.2024

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
 Klassenstufen: 1-12
 Schülerzahl inkl. Kindergartenkinder: 1132
 Deutsches Sprachdiplom der KMK
 Gemischtsprachiges International Baccalaureate (GIB)

Anforderungsprofil
 Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und/oder II
 Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L
 Leitungserfahrungen sind erwünscht.
 Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Colegio Peruano-Alemán „Beata Imelda“, Lima/Peru

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2025
 Bewerbungsende: 07.08.2024

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
 Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl inkl. Kindergartenkinder: 715
 Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureat (GIB)
 Deutsches Sprachdiplom der KMK
 Sekundarabschluss des Landes

Anforderungsprofil
 Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und/oder II
 Bes. Gr. A14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gewünscht ist die Lehrbefähigung in einem der im GIB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte, Biologie).

Die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) sind erwünscht.

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Eine christliche Einstellung wird seitens des Schulträgers gewünscht.

Internationale Deutsche Schule Alexander von Humboldt Montreal, Kanada

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2025
 Bewerbungsende: 20.08.2024

Deutschsprachige Schule
 Klassenstufen: 1-12
 Schülerzahl inkl. Kindergartenkinder: 251
 Deutsches Sprachdiplom der KMK
 Deutsches Internationales Abitur
 Deutsche mittlere Abschlüsse
 Sekundarabschluss des Landes, Quebec Highschool Diploma

Anforderungsprofil
 Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Verhandlungssichere Englisch- und gute bis sehr gute Französischkenntnisse sind erforderlich.

Leitungserfahrung ist erwünscht.

Für alle gilt:

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerbung).

Als Teil der Bundesregierung lebt die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) Vielfalt und begrüßt daher alle Bewerbungen – unabhängig von kultureller, sozialer oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Allgemeine Informationen zur Bewerbung finden Sie im Internet unter https://www.auslandsschulwesen.de/DE/Bewerbung/Leistungs-und-Funktionsstellen/Schulleitung/schulleitung_node.html.

Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht über einen schulspezifischen Go4Bund Link eingegeben werden:

Barcelona: <https://bewerbung.daisy.auslandsschulwesen.de/frontend/ZfA-2024-0021-SLT/dashboard.html>

Belgrad: <https://bewerbung.daisy.auslandsschulwesen.de/frontend/ZfA-2024-0020-SLT/dashboard.html>

Buc: <https://bewerbung.daisy.auslandsschulwesen.de/frontend/ZfA-2024-0004-D/dashboard.html>

Cuenca: <https://bewerbung.daisy.auslandsschulwesen.de/frontend/ZfA-2024-0022-SLT/dashboard.html>

Guayaquil: <https://bewerbung.daisy.auslandsschulwesen.de/frontend/ZfA-2024-0032-SLT/dashboard.html>

Lima: <https://bewerbung.daisy.auslandsschulwesen.de/frontend/ZfA-2022-0028-SLT/dashboard.html>

Montreal: <https://bewerbung.daisy.auslandsschulwesen.de/frontend/ZfA-2024-0033-SLT/dashboard.html>

Bitte fügen Sie online das Bewerbungsschreiben/Motivations schreiben, einen tabellarischen Lebenslauf und die letzte dienstliche Beurteilung an. Die dienstliche Beurteilung darf zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Jahre sein. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die Bewerbung ist zusätzlich fristgerecht (siehe oben) auf dem Dienstweg (Heimatschulbehörde, Ministerium für Bildung) an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig direkt an das im Kultusministerium des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Fall an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über die Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen nur dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nr. 1 und 2 Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benennungsherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggf. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich und im Bereich der Studienseminare sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175,
- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich der Studienseminare, GAmtsbl. Nr. 4 vom 27. April 2020, S. 100 ff.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96 veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden, können bei der Beurteilung der Qualifikation im Rahmen des § 8 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt werden.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung der Strategie Vielfalt der Landesregierung und des Prinzips des Gender Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgaben sind Diversitäts- und Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Lage sein, wertschätzend, anerkennend und vorurteilsfrei mit gesellschaftlicher Vielfalt umzugehen und diese zu gestalten. Sie müssen relevante Geschlechterverhältnisse und -strukturen erkennen und in der Lage sein, diese zu reflektieren, gleichstellungsorientiert zu arbeiten und dabei gendersensible und gendergerechte Ansätze umzusetzen.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Postfach 100104, 67401 Neustadt a. d. W.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17, 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
<u>an Grundschulen</u>					
GS Sinzig Regenbogen	Rektor/in (m/w/d)	A 14 Z		01.08.2025	Koblenz
GS Wissen	Rektor/in (m/w/d)	A 14 Z		01.02.2025	Koblenz
GS Frankenthal Pestalozzi	Rektor/in (m/w/d)	A 14		01.02.2025	Neustadt
GS Langenlonsheim	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Koblenz
GS Mehlingen	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Neustadt
GS Heßheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		01.02.2025	Neustadt
GS Mommenheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		01.08.2025	Neustadt
GS Kaiserslautern Bännjerrück	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	01.02.2025	Neustadt
GS Ludwigshafen Kästner	Konrektor/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
GS Kaiserslautern Betzenberg	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Kaiserslautern Pestalozzi	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	01.02.2025	Neustadt
GS Kirn Dominik	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	01.08.2024	Koblenz
GS Ludwigshafen Schweitzer	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		sofort	Neustadt
GS Mainz-Oberstadt Martinus	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1 Schule in privater Trägerschaft	sofort	Neustadt

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

²⁾ Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
-----------------------------	------------------------	-------------------------------	---------------------	-------------------------------	-------------------------------------

an Realschulen plus

RS+ Dudenhofen	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+ Sinzig	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Koblenz
RS+ Wissen	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Koblenz

an Gymnasien und Kollegs

GY Rheinzabern	Studiendirektor/in als Leiter/in (m/w/d)	A 15 Z	Vorbehaltlich der Errichtung der Schule	01.08.2025	Neustadt
GY Konz	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	1	sofort	Trier
GY Adenau	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (Leitung MSS) (m/w/d)	A 15		01.08.2025	Koblenz

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Gesamtschulen

IGS Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr	Direktor/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 16		01.08.2025	Trier
IGS Neuwied	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	sofort	Koblenz

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
-----------------------------	------------------------	-------------------------------	---------------------	-------------------------------	-------------------------------------

an Förderschulen

Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

SF	Schule mit dem Förderschwerpunkt
L	Lernen
G	ganzheitliche Entwicklung
M	motorische Entwicklung
E	sozial-emotionale Entwicklung
S	Sprache
SFBLS	Schule für Blinde und Sehbehinderte
SFGLS	Schule für Gehörlose und Schwerhörige
FÖZ	Förderzentrum

SFL Ludwigshafen Blies	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15		01.08.2024	Neustadt
------------------------	---------------------------------	------	--	------------	----------

an berufsbildenden Schulen

BBS Diez	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	01.02.2025	Koblenz
BBS Ludwigshafen SGH	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	sofort	Neustadt
BBS Saarburg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Trier

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

Stellenausschreibungen an Studienseminaren

Seminar	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen	Neuwied	Konrektor/in als stellvertretende/r Seminarleiter/in (m/w/d)	A 13 Z	01.02.2025	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien - Zweitausschreibung -	Speyer	Studiendirektor/in als Fachleiter/ in für Mathematik (m/w/d)	A 15	01.02.2025	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen	Neuwied	Förderschulfachleiter/in (m/w/d) für den Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung/Mitbe- treuung des Förderschwerpunktes Sprache	A 14	sofort	Ministerium für Bildung

Berichtigung

Bei der im Amtsblatt Nr. 5/2024 vom 27. Mai 2024 erfolgten Ausschreibung der Stelle einer Fachleiterin/eines Fachleiters für Berufspraxis, Mitbetreuung Grundschulpädagogik (m/w/d) am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen in Kusel mit sofortigem Besetzungszeitpunkt, muss es **anstatt** der Mitbetreuung Grundschulpädagogik (m/w/d), **Mitbetreuung Grundschulbildung (m/w/d)**, lauten.

II. Nichtamtlicher Teil

13. Mainzer Mathe-Akademie 2024

Von Mittwoch, dem 18. September, bis Sonntag, dem 22. September 2024, findet am Institut für Mathematik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die 13. Mainzer Mathe-Akademie für Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren statt.

Bei der Mainzer Mathe-Akademie können an Mathematik interessierte Schülerinnen und Schüler über mehrere Tage einen ersten Einblick in echte Uni-Mathematik erfahren. Es handelt sich um einen viertägigen Workshop (von Mittwochabend bis Sonntagmittag) für 30 Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren.

Dabei werden in drei Arbeitsgruppen mit je 10 Schülerinnen und Schülern verschiedene mathematische Themen erarbeitet. Am Sonntagmorgen präsentieren sich die Gruppen dann gegenseitig die von ihnen gefundenen Ergebnisse.

Die Arbeitsgruppen werden geleitet von Professorinnen und Professoren bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des Instituts für Mathematik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Neben der Arbeit in den Gruppen - die den Hauptteil der Mainzer Mathe-Akademie ausmacht - lernen sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer untereinander kennen und erfahren von Betreuerinnen und Betreuern und studentischen Helferinnen und Helfern einiges über ein Mathematikstudium.

Nähere Informationen – unter anderem auch zu den Themen der diesjährigen Workshops – gibt es Online unter:

<https://freunde.mathematik.uni-mainz.de/mma/>

Auf dieser Homepage ist auch die Online-Anmeldung freigeschaltet. Die Anmeldung ist möglich bis zum Freitag, den 30. August 2024 um 18 Uhr. Spätere Anmeldungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Ansprechpartner für Rückfragen:

OStR Martin Mattheis

Dr. Cynthia Hog-Angeloni, E-Mail: hogangel@uni-mainz.de

Stellenausschreibung des Religionspädagogischen Instituts (RPI)

Stelle einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters (m/w/d) mit dem fachlichen Schwerpunkt berufsbildende Schulen

Das Religionspädagogische Institut (RPI) schreibt zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters (m/w/d) mit dem fachlichen Schwerpunkt berufsbildende Schulen aus. Der Dienstsitz ist Darmstadt.

Das Religionspädagogische Institut (RPI) ist das gemeinsame Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Es hat seine Zentrale in Marburg und neun integrierte regionale Arbeitsstellen.

Besetzt werden soll eine der beiden Studienleitungsstellen in der regionalen Arbeitsstelle in Darmstadt.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird erwartet, dass sie/er für das Gesamtinstitut die fachliche Verantwortung für das Arbeitsfeld der beruflichen Schulen in Hessen und Rheinland-Pfalz übernimmt. Zusätzlich gestaltet sie/er die religionspädagogische Arbeit in der Region. Dabei sind die regionalen Fortbildungsangebote auf die Bedürfnisse der Schulen und Kirchengemeinden vor Ort hin abzustimmen. Diese Zuständigkeiten können sich zukünftig verändern.

Zu den Aufgaben gehören:

- Wahrnehmung der Zuständigkeit für die beruflichen Schulen für das Gesamtinstitut,
- konzeptionelle Weiterentwicklung des Faches Ev. Religion hinsichtlich des Dialogischen und Interreligiösen Lernens im Bereich der beruflichen Schulen,
- Einzelberatungen, Beratung von Fachkonferenzen und Fachsprecherinnen/Fachsprechern beruflicher Schulen hinsichtlich der Weiterentwicklung des Faches Evangelische Religion,
- Zusammenarbeit mit den entsprechenden katholischen Partnerinstituten hinsichtlich der Unterstützung beruflicher Schulen,
- Planung, Durchführung und Auswertung von pädagogisch-theologischen Fortbildungsangeboten u.a. für berufliche Schulen,
- Vernetzung auf ALPIKA-Ebene,
- Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Medien und weiteren Veröffentlichungen zu religionspädagogischen Fragen und Themen für den Unterricht in beruflichen Schulen,
- Zusammenarbeit mit den staatlichen und den kirchlichen Gremien und Einrichtungen in der EKKW und der EKHN, insbesondere mit dem Kirchlichen Schulamt in Darmstadt und den Studienseminaren für berufliche Schulen in Darmstadt und Kassel,
- Angebote zur fachdidaktischen und methodischen Qualifizierung für den Religionsunterricht, Unterrichtsbesuche und Mitwirkung bei Prüfungen,
- Beratung von Dekanaten und Kirchengemeinden bei religionspädagogischen Fachfragen,
- Entwicklung von spirituellen Angeboten für Unterrichtende,
- Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben.

Erwartet werden folgende Fähigkeiten und Qualifikationen:

- mehrjährige Unterrichtspraxis im Fach Religionsunterricht an beruflichen Schulen,
- Aufgeschlossenheit für interreligiöse und dialogische Lernprozesse,
- theologische Reflexionsfähigkeit sowie fundierte theologische und religionspädagogische Kenntnisse,
- gute Kenntnisse im Bereich Schulpädagogik,
- Erfahrungen in der Lehrerbildung und/oder -fortbildung,
- Kommunikations-, Organisations- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz,
- Mobilität im Zuständigkeitsbereich.

Bewerben können sich Lehrkräfte mit dem Lehramt für berufliche Schulen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer der EKKW

und der EKHN, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin. Die Besoldung erfolgt nach A 13/A 14. Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbewerbung. Lehrkräfte sowie Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden zu diesem Dienst in die EKKW beurlaubt.

Bewerbungen sind **bis zum 30. September** zu richten an das

RPI der EKKW und der EKHN
Direktorin Dr. Anke Kaloudis
Rudolf-Bultmann-Straße 4
35039 Marburg

Weitere Auskünfte erteilt die Direktorin Dr. Anke Kaloudis:
Telefon: 06421 969-114,
E-Mail: anke.kaloudis@rpi-ekkw-ekhn.de

Redaktionsschluss für die
August-Ausgabe ist am
01.08.2024

Verantwortlich für den Inhalt:
Frau Staatssekretärin Bettina Brück
Amtsblattredaktion: Frau Julia Erb, Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz, E-Mail: amtsblatt@bm.rlp.de
Das Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal im Monat in elektro-
nischer Form.
Einzellieferungen von Ausgaben sind über die Redaktion mög-

lich. Der Versand erfolgt gegen Rechnung.
Distributor des Amtsblatts ist die Internetplattform <https://bm.rlp.de/service/amtsblatt>. Dort kann über eine Newsletter-
funktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Down-
load des Dokuments ist möglich. Download und Abonnement
über die Adresse
<https://bm.rlp.de/service/amtsblatt/newsletter/anmeldung>